

Personen unzulässig und untauglich: „infideles, haeretici, publice excommunicati, interdicti, publice criminosi, infames, qui sana mente non sunt, qui ignorant rudimenta fidei.“ Robert gehört aber zu keiner von diesen Klassen. Man sage nicht, er sei wegen Vernachlässigung der österlichen Pflicht der Excommunication verfallen; denn die vom vierten Lateran-Concil ausgesprochene Censur ist nicht latae, sondern nur ferendae sententiae, Robert ist also davon nicht betroffen, selbst in dem Falle, daß das Gerücht auf Wahrheit beruht. Und sollten auch, nach dem betreffenden Diöcesanstatut diejenigen ausdrücklich ausgeschlossen sein, die ihre österliche Pflicht vernachlässigen, so wäre Robert doch noch zulässig, weil seine Pflichtversäumnis nur gerüchtweise, nicht aber als notorische Thatsache bekannt ist.

Ad 2) Wir glauben nicht falsch zu urtheilen, wenn wir behaupten, daß Anselm einen unklugen Schritt gemacht hat. Denn nach obiger Auseinandersetzung hätte Anselm durch Zulassung Robert's sich gegen die kirchlichen Vorschriften nicht verfehlt; durch die Zurückweisung aber hat er sich und überhaupt die Diener der Kirche ohne Nothwendigkeit gehässig gemacht; mit anderen Worten, durch die Zulassung hätte er keinen Fehler begangen, durch die Zurückweisung aber hat er sicher einen Fehler begangen. Es wird wohl überhaupt heutzutage, besonders in Städten, nur selten angezeigt sein, einen Pathen unmittelbar vor der Taufhandlung abzuweisen, wenn dessen Unzulässigkeit nicht aus den kirchlichen Vorschriften klar hervorgeht. Der Seelsorger in Städten muß froh sein, wenn er alle klar ausgesprochenen Vorschriften der Kirche durchführen kann. Hiemit ist nicht gesagt, daß der Seelsorger nicht auf alle Weise dahin wirken soll, damit von den Eltern keine wenig geeigneten Pathen gewählt werden; er soll vielmehr jede sich darbietende Gelegenheit dazu benützen, besonders auch das Brautexamen.

Trident.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

XVIII. (Die Form des Schlusses bei der Oratio de Venerabili.) Zwei Priester, Fabius und Expeditus sind uneinig über den Schluß der Oratio de SS^{mo} außer der Messe. Ersterer will, die Conclusio habe zu lauten: Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate etc.; Expeditus aber kurzweg: Qui vivis et regnas in secula seculorum. Welcher von Beiden nun hat Recht? Antwort: Prout jacet, nämlich ohne Unterscheidung, keiner von beiden; cum distinctione, hat jedweder zum Theile Recht und Unrecht. Nach der Spendung der heil.

Wegzehrung und Communion überhaupt, concludirt Fabius recht; beim Segen cum SS^{mo} in andern Funktionen aber Expeditus. Daß nach Spendung der heil. Communion, sowie bei der Rückkehr in die Kirche nach Ertheilung des Viaticum die längere Conclusion zu machen ist, hat die S. Cong. Rit. erst in einem ihrer neuesten Entsc̄heide wieder ausgesprochen; nämlich 11. Jun. 1880 in Vigevanen. Da heißt es: Quaeritur, an oratio: Deus qui nobis sub sacramento, recitanda a sacerdote in ecclesia, sive in distribuenda Christi fidelibus Communione extra Missam, sive postquam delatum ab ipso fuerit viaticum ad infirmos, terminari debeat cum conclusione brevi: qui vivis et regnas in secula seculorum, vel cum altera longa: qui vivis . . . cum Deo Patre? Resp: Oratio: „Deus qui nobis concludi debet ut in ultima editione Ritualis Romani anni 1874.“ In dieser Ritual-Ausgabe v. 1874 aber steht an der betreffenden Stelle (S. 79 und 85) die Oration mit dem längern Schlusse: Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate Spiritus sancti Deus, per omnia secula seculorum.

Wo hingegen das Rit. Rom. von der Procession am Frohnleichnamsfeste spricht, schreibt es (S. 284 der oben citirten Ausgabe von der Propag. Druckerei in Rom 1874) zum Segen die Oratio de SS^{mo} mit dem Schlus: Qui vivis et regnas in secula seculorum, vor; und dasselbe hatte die S. Congr. bezüglich der feierlichen Ausseßungen des Allerheiligsten schon ddo. 10. Sept. 1718 „erklärt und zu beobachten befohlen“, und wiederum ddo. 8. April 1865. — Als Curiosum fügen wir noch bei, daßemand aus der Diöceſe Andria angefragt hatte: „An Oratio Deus qui nobis sub Sacramento concludi debeat per verba: Qui vivis et regnas in secula sec., seu: Qui vivis et regnas per omnia secula sec.? Die S. Congr. antwortete 29. März 1851: Affirmative ad 1. partem; negative ad secundam. (Aus dem Monitore ecclesiastico von Conversano 1882 S. 125 ff.) P. A. R. H.

XIX. (Eine Bezugssquelle für schöne und dauerhafte Flachsleinwand zur Kirchenwäsche.) In Erwägung, daß Kirchenwäsche aus reiner, schöner und dauerhafter Flachsleinwand verfertigt sein soll; heutzutage aber in vielen Dingen so viel Lüge und Trug vorwaltet, daß man trotz aller Vorsicht immer neuartig geprellt wird; namentlich, daß im Artikel reine Leinwand so viel Humbug herrscht, die Garnfäden von Flachs